

# RS Vwgh 1999/7/22 98/12/0446

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.07.1999

## Index

L26004 Lehrer/innen Oberösterreich

## Norm

LKUFG OÖ 1983 §25 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1998/02/25 97/12/0380 1 (hier ohne letzten Satz)

## Stammrechtssatz

Um eine Rente entziehen zu können, muß eine wesentliche entscheidende Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten sein, also eine wesentliche Besserung im Leidenszustand gegenüber dem Zeitpunkt der letzten Entscheidung über den Rentenanspruch. Eine allfällige abweichende ärztliche Beurteilung bei gleichgebliebenen tatsächlichen Verhältnissen stellt keine wesentliche Änderung der Verhältnisse in diesem Sinne dar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998120446.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

28.04.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)